

## **N<sup>o</sup> VII. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 8. Januar 1856, die zollamtliche Behandlung der mit der Fahrpost über die Grenzen des Gesamt-Zollvereinsgebiets eingehenden Waaren betr.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird die im §. 1 des Regulativs wegen der zollamtlichen Behandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesamt-Zollvereins mit der Fahrpost eingehenden Waaren enthaltene Bestimmung, wonach derjenige, welcher zollpflichtige, nach dem Vereinsgebiete bestimmte Waaren, über 4 Loth schwer, im Auslande verpackt, zur Post gibt, dem Poststück eine Declaration beizufügen verpflichtet ist, dahin abgeändert, daß diese Verpflichtung eintreift, sobald das Gewicht des ausgegebenen Poststücks 3 Loth Zollgewicht oder mehr beträgt.

Rudolstadt, den 8. Januar 1856.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium,**

Abtheilung der Finanzen.

**Lh. Schwarz.**

**H. Koch.**

## **N<sup>o</sup> VIII. Verordnung**

vom 18. Januar 1856, die Abänderung der Verordnung vom 10. December 1852 (Ges.-Samml. 1852, S. 251 ff.) über das Sportelclassen-Rechnungswesen betreffend.

Nachdem rücksichtlich des Sportelclassen-Rechnungswesens bei den Fürstlichen Justizbehörden einige Modificationen der Verordnung vom 10. December 1852 (Ges.-Samml. 1852, S. 251 ff.) wünschenswerth erschienen sind, so wird Folgendes zur Nachachtung für jene Stellen hiermit verordnet:

§. 1.

[Zu §. 3.] Die Aufstellung von Verzeichnissen über die wegen notorischen Unvermögens der Debiten außer Ansatz gelassenen Posten unterbleibt fortan und es kommt somit alin. 3 des §. 3 der Verordnung vom 10. December 1852 in Wegfall.